

Satzung des Instituts für Vertragsgestaltung und Konfliktlösung

§ 1

Rechtsstellung

Das Institut für Vertragsgestaltung und Konfliktlösung an der Frankfurt University of Applied Sciences – im Nachfolgenden „Institut“ genannt - ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs 3 - Wirtschaft und Recht - der Frankfurt University of Applied Sciences. Es wurde gemäß §§ 37 Abs. 5 S. 2, § 47 HHG vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 28.09.2014 (GVBl. I S. S. 218), mit Beschluss des Präsidiums vom 09.11.2015 errichtet.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Aufgabe des Instituts ist die Pflege und Förderung der anwendungsorientierten Forschung und Lehre in den Gebieten Vertragsgestaltung und Konfliktlösung am Fachbereich 3 - Wirtschaft und Recht - der Frankfurt University of Applied Sciences. Das Institut dient als Plattform für die interdisziplinäre, fachbereichsübergreifende Kooperation auf diesem Gebiet und unterstützt und fördert seine Mitglieder bei Projekten in Forschung, Entwicklung, Beratung, Lehre und Weiterbildung, insbesondere mit Mitteln Zweiter und Dritter. Es unterstützt die Hochschule und insbesondere den Fachbereich 3 bei ihrer Aufgabe der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Evaluation ihrer Forschungs- und Entwicklungsleistung und bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese Leistung. Es fördert den Wissenstransfer in die Praxis.

- (2) Das Institut erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch
- die Initiierung, Durchführung, wissenschaftliche Begleitung und Evaluation von Forschungsprojekten mit Praxisbezug;
 - die Kooperation mit Unternehmen, Verbänden, Behörden und anderen Hochschulen im In- und Ausland durch Forschungsvorhaben, akademischen Austausch, Fort- und Weiterbildung sowie Beratung;
 - den Einsatz von Studierenden im Rahmen der Aktivitäten des Instituts;
 - Einwerbung von Zweit- und Drittmitteln sowie der Organisation und Abwicklung von Projekten;
 - die Pflege und Förderung angewandter Forschung im Rahmen von Zweit- und Drittmittelprojekten.
- (3) Das Institut wird hierzu für den Bereich Vertragsgestaltung und Konfliktlösung insbesondere folgende Vorhaben durchführen:
- Forschungsvorhaben zur Vertragsgestaltung und Konfliktlösung;
 - Projekte mit Kooperationspartnern, Alumni sowie Personen und Unternehmen mit einem Interesse im Bereich Vertragsgestaltung und Konfliktlösung;
 - Entwicklung und Unterstützung bei der Durchführung von spezialisierten Studiengängen und Moot Courts;
 - Betreuung und Durchführung forschungsspezifischer Kleinprojekte;
 - Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Vorträgen, Symposien und Ringvorlesungen;
 - Konzeption und Durchführung von Praxisgesprächen;
 - Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie dazugehörenden weiteren Maßnahmen;
 - Dokumentation der Forschung in Publikationen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder können Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende des Fachbereichs 3 sein, sofern sie in den Bereichen Vertragsgestaltung und Konfliktlösung tätig sind. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Direktorium. Anträge auf Mitgliedschaft können jederzeit an das Direktorium gestellt werden. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr bestehen.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Frankfurt University of Applied Sciences, die nicht nach Absatz 1 Mitglieder des Instituts sind, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen, außerhochschulische Forschungseinrichtungen und anderer mit dem Bereich Vertragsgestaltung und Konfliktlösung befasster Institutionen können assoziierte Mitglieder des Instituts werden. Assoziierte Mitglieder sind bei Entscheidungen ihrer Angelegenheiten zu hören. Sie sind insoweit antragsberechtigt. Über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied in das Institut entscheidet das Direktorium. Die Mitgliedschaft eines assoziierten Mitglieds erlischt, wenn von ihm länger als zwei Jahre kein drittmittelgefördertes Projekt für das Institut eingeworben werden konnte.

§ 4

Organe

Organe des Instituts sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Direktorium und
3. die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Instituts.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor im Bedarfsfall oder auf begründeten schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Zahl der Mitglieder einberufen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zu übersenden. Die schriftliche Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei und bis zu fünf Mitglieder des Direktoriums in bis zu fünf getrennten Wahlgängen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren (§ 6 Abs. 2).
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einstimmigen Beschluss mit sofortiger Wirkung über den Ausschluss eines nicht mehr tragbaren Mitglieds oder assoziierten Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist in diesem Fall nicht stimmberechtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich des Instituts berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - Entscheidung über die Bildung von Arbeitsgruppen;
 - Stellen von Anfragen zum Jahresbericht an das Direktorium, welche spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln sind;

- Prüfung des Jahresberichts, welchen das Direktorium vorlegt und Erteilung der Entlastung;
 - Genehmigung der Finanzplanung und Prüfung der Jahresabrechnung. Dazu wählt sie eine Abschlussprüferin/einen Abschlussprüfer;
 - Beschluss über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fallen und welche das Direktorium ihr zur Beschlussfassung vorlegt;
 - Beratung und Beschlussfassung mittel- und langfristiger Ziele des Instituts.
- (9) Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist erforderlich für das Inkrafttreten jeglicher Geschäftsordnungen und Befugnisse der Organe.

§ 6

Direktorium

- (1) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet.
- (2) Das Direktorium besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Professorinnen/Professoren des Fachbereichs 3 der Frankfurt University of Applied Sciences. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertretern. Die Wahl erfolgt geheim.
- (4) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Direktoriums und die gegenseitige Vertretung sind zu regeln.
- (5) Dem Direktorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung von programmatischen Grundsätzen, Aufgaben und Zielen sowie Arbeitsschwerpunkten im Rahmen des § 2;
 - Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder zur Erreichung der Ziele des Instituts;

- Entscheidung über den Einsatz des Personals und die Verteilung der Ressourcen, soweit diese dem Institut unmittelbar zugeordnet sind;
 - Vorlage der Finanzplanung und der Jahresabrechnung;
 - Vorbereitung der Beschlüsse für die Mitgliederversammlung und deren Durchführung nach Beschluss;
 - Erarbeitung und Verabschiedung des Jahresberichts;
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern;
 - Entscheidung über die Einrichtung, Besetzung und Auflösung des Beirats.
- (6) Das Direktorium kann in Fällen, die keinen Aufschub dulden, über die vorstehend genannten Punkte hinaus Entscheidungen treffen. Solche Entscheidungen werden den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt.
- (7) Zu Sitzungen des Direktoriums ist mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen. Die schriftliche Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Im Einverständnis aller Mitglieder des Direktoriums kann diese Frist im Einzelfall verkürzt werden oder entfallen.
- (8) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Direktoriums anwesend sind. Das Direktorium entscheidet bei vollständiger Anwesenheit mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit, bei vollständiger Anwesenheit des Direktoriums, entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors. Bei nicht vollständiger Anwesenheit des Direktoriums entscheiden die anwesenden Direktoriumsmitglieder einstimmig.
- (9) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, sowie durch Gesetz oder die Grundordnung der Frankfurt University of Applied Sciences nichts anderes bestimmt ist.
- (10) Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe von Gründen eine Sitzung des Direktoriums beantragen. Es findet mindestens eine Sitzung des Direktoriums pro Halbjahr statt.

§ 7

Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor leitet das Institut und vertritt es innerhalb der Hochschule.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors sind im Einzelnen:
 - Verwaltung und Geschäftsführung des Instituts;
 - Einberufung und Leitung der Sitzung des Direktoriums;
 - Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Direktoriums;
 - Kontaktaufbau und Kontaktpflege zu Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Behörden, Ministerien und anderen Institutionen im In- und Ausland, die mit Themen im Bereich Vertragsgestaltung und Konfliktlösung befasst sind;
 - Anregung und Vorbereitung von Forschungsprojekten;
 - Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Instituts in Abstimmung mit der Abteilung Kommunikation und Marketingservices der Frankfurt University of Applied Sciences.
- (3) Im Verhinderungsfall wird die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor durch die Stellvertretende Direktorin/den Stellvertretenden Direktor vertreten.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle bedeutenden Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Gremien der Frankfurt University of Applied Sciences, die einen Einfluss auf das Institut haben. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor führt mit den Mitgliedern einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch aus.

§ 8

Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Den Arbeitsgruppen obliegt es, Entscheidungen für die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Votum der Arbeitsgruppenleiterin /des Arbeitsgruppenleiters oder seiner/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise auch Nichtmitglieder in Arbeitsgruppen berufen.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Jahr die Arbeitsgruppenleiterinnen/die Arbeitsgruppenleiter unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung ein. Die schriftliche Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 9

Beirat

- (1) Für das Institut kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Im Fall der Bildung eines Beirats werden die Mitglieder des Beirats vom Direktorium des Instituts für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Beirat besteht aus Personen, die vom Direktorium benannt werden. Hierbei sollen insbesondere Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft berufen werden, die im Bereich Vertragsgestaltung und Konfliktlösung tätig sind oder tätig werden wollen. Beiratsmitglieder können auch Alumni sein, die im Bereich Vertragsgestaltung und Konfliktlösung tätig sind oder tätig werden wollen.

- (4) Der Beirat begleitet und berät die Arbeit des Instituts und trägt zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben bei. Er steht dafür dem Direktorium beratend zur Seite und wirkt mit ihm zusammen, um in Gesellschaft und Wirtschaft eine möglichst breite Unterstützung für die Arbeit des Instituts sicherzustellen.
- (5) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor führt den Vorsitz im Beirat und beruft mindestens einmal im Jahr den Beirat des Instituts unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung ein. Die schriftliche Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 10

Finanzierung

- (1) Das Institut finanziert sich aus Einnahmen satzungsgemäß erbrachter Leistungen des Instituts.
- (2) Das Institut ist berechtigt, Fördermittel und Spenden Zweiter und Dritter einzuwerben.
- (3) Zusätzlich können Anträge auf weitere Mittel der Hochschule gestellt werden.

§ 11

Arbeits- und Dienstverhältnisse

- (1) Die Arbeits- und Dienstverhältnisse der Mitglieder der Frankfurt University of Applied Sciences bleiben von der Mitgliedschaft im Institut unberührt. Für Ihre Tätigkeit in dem Institut erhalten sie, mit Ausnahme der Inhaber von dem Institut unmittelbar zugeordneten Stellen, keine Vergütung; sie erfüllen damit jedoch eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. Regelungen nach Maßgabe der Hessischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich bleiben hiervon unberührt.

- (2) Sind dem Institut eigene Stellen ganz oder zum Teil zugeordnet, so übt die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor die Vorgesetztenfunktion aus.
- (3) Über die zeitliche Einbindung von Professorinnen/Professoren, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie über die Nutzung von Ressourcen des Fachbereichs 3 muss jeweils Einvernehmen mit dem Dekanat hergestellt werden. Im Konfliktfall haben die Erfüllung der Dienstaufgaben und die Durchführung von Lehrveranstaltungen Priorität.

§ 12

Auflösung des Instituts

- (1) Für den Fall der Auflösung des Instituts werden eingebrachte Einrichtungen dem Fachbereich 3 zurückgegeben.
- (2) Ausstattungen, die das Institut aus direkt vom Präsidium zugewiesenen Mitteln oder aus Zweit-/Drittmitteln erworben hat, werden bei der Auflösung des Instituts dem Fachbereich 3 übertragen, eine sinnvolle Verwendung muss sichergestellt sein.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 9. November 2015 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 09.11.2015

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident